

Positionspapier AHV 21

Rente sichern – AHV stärken. Ja zu 65/65

29. Juni 2022

1. Die AHV muss aufgrund der demografischen Entwicklung finanziell stabilisiert werden. Mit der Angleichung des Rentenalters und der Erhöhung der Mehrwertsteuer sichern wir die Finanzierung der AHV bis ins Jahr 2030.
2. Die Reform AHV 21 ist nur ein erster Schritt. Die AHV muss den gesellschaftlichen Veränderungen künftig besser Rechnung tragen. Konzepte wie die Lebensarbeitszeit und eine weiter ausgebauten Flexibilisierung bei Vorbezug und Aufschub der Rente, bei Weiterarbeit über das Pensionsalter hinaus und bei Frühpensionierungslösungen in den entsprechenden Branchen müssen weiterentwickelt werden.
3. Die AHV muss das «Generationenversprechen» glaubhaft darlegen, das heisst ihren verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung langfristig für jede und jeden in der Schweiz erfüllen. Die AHV ist die Vorsorge für das Alter und nicht für die jeweils in Kürze in Pension gehenden Jahrgänge. Entsprechend muss sie eine Perspektive für alle Generationen geben.

System der Altersvorsorge

Die Altersvorsorge in der Schweiz basiert auf drei Säulen.

- Die 1. Säule, die AHV, dient der Existenzsicherung nach der Pensionierung. Mittels Umlageverfahren werden die Renten der pensionierten Bevölkerung von der berufstätigen Bevölkerung finanziert. Kann die Rente die minimalen Lebenskosten nicht decken, kommen die Ergänzungsleistungen (EL) zum Zug. Die 2. Säule, das BVG beziehungsweise die Pensionskasse, ist die obligatorische berufliche Vorsorge. Diese soll es ermöglichen, den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

Anmerkung: Die Rentenbeiträge aus der 1. und der 2. Säule sollen etwa 60 Prozent des bisherigen Einkommens entsprechen.

- Die 3. Säule dient der privaten Vorsorge. Diese ist freiwillig und stellt Mittel für zusätzliche Bedürfnisse bereit.

Letzte Reformen

Seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 gab es mehrere Reformen und Reformversuche. 1997 wurde die 10. AHV-Revision verabschiedet. Diese beinhaltete unter anderem das Einkommenssplitting (bei einer Scheidung werden die während der Ehe erzielten Einkommen beider Partner hälftig aufgeteilt und neu individuellen Konten gutgeschrieben), die Möglichkeit des Rentenvorbezugs sowie eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 62 auf 64 Jahre.

In der 11. AHV-Revision im Jahr 2004 war ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für Mann und Frau vorgesehen. Zudem sollten Einsparungen bei der AHV auf der Ausgabenseite gemacht werden, zum Beispiel durch die Streichung des Freibetrags bei arbeitstätigen Rentnerinnen und Rentnern, Leistungskürzungen bei Witwen ohne Kinder oder in Form einer Verlangsamung der Teuerungsanpassung. Diese Reform scheiterte 2004 in der Volksabstimmung deutlich. Gleichzeitig wurde eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung von AHV und IV verworfen. Im Jahr 2010 scheiterte ein weiterer Versuch einer AHV-Revision bereits im Parlament. Unter anderem sollte dabei eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahren und eine Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts umgesetzt werden.

Die 1. BVG-Revision wurde von 2004 bis 2006 erarbeitet und anschliessend in Kraft gesetzt. Eine Senkung des Umwandlungssatzes wurde 2010 vom Stimmvolk abgelehnt.

Mit dem Projekt «Altersvorsorge 2020» hätte eine gleichzeitige Reform der 1. und 2. Säule stattfinden sollen. Auch diese Revision wurde 2017 an der Urne verworfen. Nachbefragungen zeigen, dass die Vorlage an der Summe verschiedenster Ablehnungsgründe scheiterte. Als Hauptgrund für die Ablehnung wurde der Rentenzuschlag von

70 Franken genannt, gefolgt von der Erhöhung des Rentenalters der Frauen sowie dem Umfang der Vorlage.

2019 nahm die Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) an, welches 2020 in Kraft trat. Mittels einer Erhöhung des Beitragssatzes und der Zuteilung des Mehrwertsteuer-Demografieprozents an die AHV stellt dieses Gesetz eine kurzfristige Zusatzfinanzierung sicher.

AHV-Auftrag der Existenzsicherung

Die AHV-Rente soll die Existenzsicherung nach der Pensionierung garantieren. Je nachdem, welches Existenzminimum als Referenz genommen wird, liegt die Maximalrente knapp oder weniger knapp darüber und die Minimalrente knapp oder weit darunter. Als arm gilt hierzulande eine Einzelperson mit einem Einkommen unter 2259 Franken pro Monat. Bei EL-beziehenden Rentnerinnen und Rentnern wird von einem monatlichen Lebensbedarf von 1621 Franken ausgegangen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum liegt bei 1200 Franken pro Monat. Die AHV-Maximalrente von Einzelpersonen beträgt aktuell 2390 Franken, die Minimalrente 1195 Franken im Monat (siehe Tabelle 1). Die Maximalrente liegt also knapp über der Armutsgrenze, die Minimalrente liegt sowohl deutlich unter dem angenommenen Lebensbedarf als auch knapp unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum.

	Minimalrente pro Monat	Maximalrente pro Monat
Einzelpersonen	1195 Franken	2390 Franken
Ehepaare	2390 Franken	3585 Franken

Tabelle 1: AHV-Renten 2022 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten des BSV).

Generationenvertrag: Versprechen und Vertrauen

Das Prinzip der 1. Säule basiert auf einem «Generationenvertrag». Dies liegt im sogenannten Umlageverfahren von der erwerbstätigen zur pensionierten Bevölkerung begründet. Das heisst, dass die Jungen und Erwerbstätigen als aktive Bevölkerung die AHV der Rentnerinnen und Rentner finanzieren. Dieser Generationenvertrag ist aber kein Gesetz, sondern vielmehr ein Versprechen respektive Vertrauen darauf, dass zukünftige Generationen die AHV weiterführen und die Renten auch in Zukunft die Existenz der nächsten Generationen von Rentnerinnen und Rentnern sichern.

Dieses Versprechen kann nur glaubhaft aufrechterhalten werden, wenn die Finanzen der AHV einigermaßen im Gleichgewicht sind. Zudem müssen Rentnerinnen und Rentner darauf vertrauen können, dass ihre Rente im Alter nicht gekürzt wird. Im Gegensatz zur aktiven Bevölkerung haben sie keine Möglichkeit, ihr Einkommen zu verbessern.

Reformbedarf bleibt bestehen

Die demografische Entwicklung der kommenden Jahre bedingt eine Reform der 1. Säule, um die Finanzierung der zukünftigen Renten und die Stabilität der AHV sicherstellen zu können. Dies macht der

Altersquotient deutlich, der den Anteil der Personen ab 65 Jahren pro 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren misst. Im Jahr 2020 lag er bei 30,9 und wird gemäss Referenzszenario des Bundesamts für Sozialversicherungen bis ins Jahr 2050 auf 46,5 steigen. Zum Vergleich: 1990 war er noch ungefähr halb so hoch (siehe Abbildung 1).

Das heisst, dass immer weniger Erwerbstätige eine steigende Anzahl von AHV-Renten finanzieren. Zwischen 1990 und 2018 stieg zudem die Lebenserwartung bei den Männern von 74 Jahren auf knapp 82 Jahre, bei den Frauen von fast 81 Jahren auf rund 85 Jahre. Entsprechend werden die Renten über einen längeren Zeitraum ausbezahlt als früher. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass das Defizit der AHV schnell zunimmt. Gemäss einer Schätzung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) werden zukünftige Rentnerinnen und Rentner in 40 Jahren statt der angestrebten 60 nur circa 45 Prozent des bisherigen Einkommens erhalten.

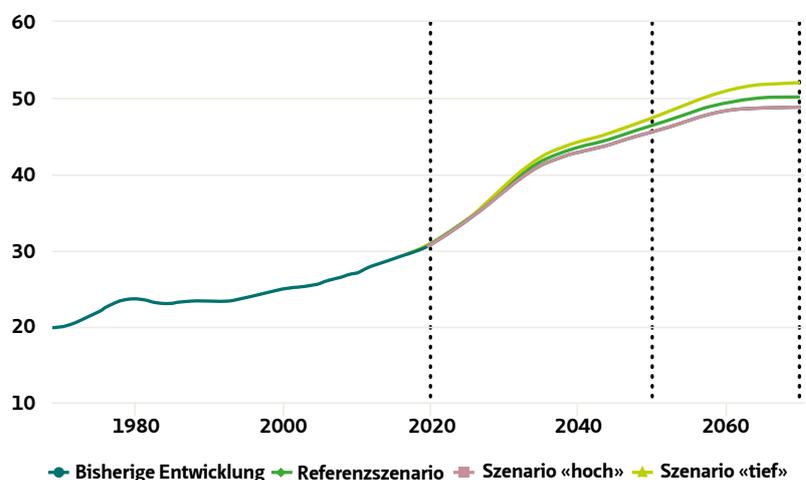


Abbildung 1: Altersquotient 1970 bis 2070 (Quellen: Bundesamt für Statistik und «Die Volkswirtschaft»).

Haltung von Pro Senectute zur AHV 21

Die Reformvorlage AHV 21 zielt darauf ab, das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis ins Jahr 2030 zu sichern und so das Leistungsniveau der AHV zu erhalten. Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Vorlage folgende Massnahmen vor:

Angleichung des Rentenalters auf 65/65

Das Referenzalter von Männern und Frauen wird bei 65 Jahren vereinheitlicht. Dies soll aber nicht in einem Schritt geschehen. So wird das Rentenalter der Frauen in Etappen von drei Monaten pro Jahr von 64 auf 65 Jahre angehoben.

Referenzalter

Mit der Reform wird im AHV-Gesetz der Begriff «ordentliches Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt. Dieses bezeichnet den Zeitpunkt, in dem eine ordentliche Altersrente ohne Kürzung oder Zuschlag ausbezahlt werden kann.

👉 Position von Pro Senectute

Pro Senectute unterstützt diese Reformmassnahme in Kombination mit einer Kompensationsleistung (siehe nächster Punkt). Indem für die **Frauen künftig das gleiche Referenzalter wie für die Männer gilt**, wird ein **Beitrag zur finanziellen Stabilisierung der AHV** in den nächsten zehn Jahren geleistet.

Kompensationsleistungen für Übergangsjahrgänge

Für Frauen der Übergangsgeneration sind verschiedene Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Davon sind neun Frauenjahrgänge betroffen. Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform können unterschiedliche Jahrgänge betroffen sein. Die Massnahmen sind:

1. Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbezahlen, bekommen einen lebenslangen AHV-Zuschlag. Der Zuschlag ist nach Geburtsjahr und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft (siehe Tabellen 2 und 3).

Jahreseinkommen in CHF	≤ 57 360	57 361 – 71 700	≥ 71 701
Zuschlag in CHF	160	100	50

Tabelle 2: Grundzuschlag (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten des BSV).

Geburtsjahr	Referenzalter (bei Inkrafttreten 2024)	AHV-Rentenzuschlag/ Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Tabelle 3: Nach Jahrgang abgestufter Rentenzuschlag (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten des BSV).

2. Der Rentenvorbezug ist bereits ab 62 Jahren und maximal während dreier Jahre möglich. Frauen der Übergangsgeneration, die frühzeitig in Rente gehen, erhalten tiefere und nach Einkommen abgestufte Kürzungssätze (siehe Tabelle 4).

Vorbezug im Alter von	Jahres-einkommen ≤ CHF 57 360	Jahres-einkommen CHF 57 361 - 71 700	Jahres-einkommen ≥ CHF 71 701	Versicherungs-technische Kürzungssätze
64 Jahre	0 %	2,5 %	3,5 %	4,0%
63 Jahre	2 %	4,5 %	6,5 %	7,7%
62 Jahre	3 %	6,5 %	10,5 %	11,1%

Tabelle 4: Kürzungssätze der Übergangsgeneration (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten des BSV).

Position von Pro Senectute

Die **Harmonisierung des Referenzalters betrifft jene Frauen am stärksten, die kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehen** und folglich nicht genug Zeit haben, um sich auf die längere Erwerbsdauer vorzubereiten. Aus der Sicht von Pro Senectute sind diese **Ausgleichsmassnahmen notwendig, damit die betroffenen Frauen der Übergangsgeneration von der Reform finanziell nicht benachteiligt werden.**

Zu begrüssen ist ebenfalls, dass **für Frauen der Übergangsgeneration tiefere Kürzungssätze** gelten, wenn sie ihre Altersrente vorbeziehen wollen. **Die Kürzungssätze bei Frauen mit weniger Einkommen sind zudem tiefer als bei Frauen mit höherem Einkommen. Positiv ist überdies, dass die Ausgleichsmassnahmen bei der Berechnung der Höhe von allfälligen EL nicht berücksichtigt werden sollen.** So wird verhindert, dass die Ausgleichsmassnahmen (Kompensationszahlungen) nicht durch tiefere EL neutralisiert werden.

Flexibilisierung bei Vor- und Nachbezug der Rente

Mit der Reform AHV 21 werden die Bedingungen für die Pensionierung flexibilisiert. Einerseits indem die versicherte Person grundsätzlich frei wählen kann, zu welchem Zeitpunkt sie zwischen 63 und 70 Jahren in Pension gehen möchte. Andererseits wird durch die Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht.

Position von Pro Senectute

Pro Senectute unterstützt die Möglichkeit eines flexibleren Renteneintritts sowie die Ermöglichung von Teilvorbezügen respektive von Teilaufschüben. Die Flexibilisierung berücksichtigt den Wandel und die Bedürfnisse der Gesellschaft sowie die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt. Mit einer **Flexibilisierung des Rentenbezugs wird eine bessere Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pensionierung ermöglicht.**

Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit und Rentenbildung ab 65 Jahren

AHV-Beiträge können nach Erreichen des Referenzalters auf kleinen Einkommen weiter einbezahlt werden. Der jetzt gültige Freibetrag soll freiwillig werden. AHV-Beiträge, welche nach dem Erreichen des

Referenzalters geleistet werden, werden berücksichtigt. Dies, um entweder die Rente bis zur Maximalrente aufzubessern oder allfällige Beitragslücken zu schliessen.

Der Freibetrag

Für Arbeitnehmende im Rentenalter gilt ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat respektive von 16 800 Franken im Jahr. Auf diesen Einkommen sind keine AHV-Beiträge zu bezahlen. Nur jener Teil des Erwerbseinkommens, der den Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig. Arbeitet jemand für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Position von Pro Senectute

Diese Anpassung ermöglicht es, auch **nach Erreichen des Referenzalters noch rentenbildende Beiträge in die AHV einzuzahlen** oder **Rentenlücken zu schliessen**. Diese Massnahme kann angesichts des **Fehlens von Fachkräften** auf dem Arbeitsmarkt auch die **Weiterarbeit nach Erreichen des Pensionsalters fördern**. Pro Senectute steht aber insbesondere hinter dieser Massnahme, weil sie eine **Rentenverbesserung ermöglicht**.

Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV

Die Karenzfrist regelt die Wartezeit zwischen dem Eintreten einer Hilflosigkeit und dem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Diese Frist soll von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt werden.

Position von Pro Senectute

Pro Senectute unterstützt diesen Kompromiss. Besonders in Fällen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Beginn weg davon ausgegangen werden kann, dass die **Hilflosigkeit sehr lange respektive ein Leben lang besteht**, bringt die Verkürzung der Frist eine Entlastung.

Zusätzliche Finanzierung durch proportionale Anpassung der Mehrwertsteuer

Vorgesehen ist eine Zusatzfinanzierung der AHV durch eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der Normalsatz wird dauerhaft um 0,4 Prozentpunkte erhöht, der reduzierte Satz um 0,1 Prozentpunkte (siehe Tabelle 5). Die Zusatzeinnahmen aus dieser Erhöhung werden vollständig dem AHV-Ausgleichfonds zugeführt.

	Heute	AHV 21
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung	3,7 %	3,8 %

Tabelle 5: Vergleich der Mehrwertsteuersätze (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Daten des BSV).

Vergleich der Mehrwertsteuersätze

Die zusätzliche Finanzierung durch die Mehrwertsteuer sichert in Kombination mit der Anpassung des Frauenrentenalters die Finanzierung der AHV bis ins Jahr 2030. Die Mehrwertsteuererhöhung ist zwar eine separate Vorlage, diese kann aber nur in Kraft treten, wenn auch die AHV 21 angenommen wird. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer beim reduzierten Satz für Güter des täglichen Bedarfs fällt mit 0,1 Prozentpunkten äusserst moderat aus. Sie ist sozial verträglich und vertretbar.

Volksinitiativen zur AHV

Nebst der am 25. September 2022 zur Abstimmung stehenden Reformvorlage AHV 21 befassen sich zahlreiche weitere Volksinitiativen mit der Altersvorsorge:

Volksinitiative «13. AHV-Rente» (Gewerkschaften)

Die Initiative für eine 13. AHV-Rente verlangt, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente haben. Eine zusätzliche Finanzierung ist nicht vorgesehen.

Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (Gewerkschaften)

Die Initiative fordert eine externe Finanzierung für die AHV. Konkret verlangt sie, dass die Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) künftig an die AHV gehen. Ein Anteil zugunsten der Kantone von jährlich einer Milliarde Franken wäre vorbehalten.

Volksinitiative «Renteninitiative» (Jungfreisinnige)

Die Renteninitiative verlangt eine Koppelung des Rentenalters an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren. Gemäss der vorgeschlagenen Regel wird das Rentenalter um 80 Prozent der Zunahme der Lebenserwartung erhöht. Die Erhöhung darf maximal zwei Monate pro Jahr betragen und das Rentenalter muss jeweils fünf Jahre vor der Pensionierung bekannt gegeben werden.

Ausblick auf zukünftige Reformen der AHV

Die Reformvorlage AHV 21 sichert die Finanzierung und die Renten der AHV bis 2030. Es wird jedoch zusätzliche Reformschritte brauchen, um aufgrund der demografischen Entwicklung die Finanzierung der AHV über das Jahr 2030 hinaus zu sichern und den gesellschaftlichen Entwicklungen begegnen zu können. Die AHV 21 reicht nicht aus, um die 1. Säule langfristig für die Zukunft vorzubereiten. Auch das Parlament ist sich dessen bewusst und hat den Bundesrat bereits mit der Ausarbeitung einer Reform der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 beauftragt. Der Bundesrat soll dem Parlament bis spätestens am 31. Dezember 2026 einen Entwurf vorlegen.

Demografische Entwicklung gibt Reformtakt vor

Die Babyboomer-Generation mit ihren geburtenstarken Jahrgängen stellt die Finanzierung der AHV und deren Umlageverfahren momentan vor grosse Herausforderungen und wird dies in absehbarer Zeit weiter tun. Dieser demografische Trend mit einer sehr hohen Zahl an Menschen, die jährlich ins Pensionsalter kommen, wird sich zwar im Verlauf der 2030er-Jahre abschwächen. Diese Menschen werden aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung aber das Verhältnis von AHV-Einzahlenden zu -Rentenbeziehenden noch über lange Zeit prägen. Die anschliessenden geburtenschwächeren Jahrgänge werden mit der Zeit den Druck auf die AHV-Financen abschwächen und der AHV wieder neue finanzielle Spielräume eröffnen, um auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können.

In den kommenden zwölf bis 13 Jahren werden die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter der geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge (1946-1964) pensioniert. Die Lebenserwartung wird weiter steigen und somit steigen auch die Ausgaben der AHV. 2020 waren 18,7 Prozent der Schweizer Bevölkerung älter als 65 Jahre. Im Jahr 2050 wird dieser Anteil auf 25,6 Prozent steigen. Mit den Jahrgängen nach den Babyboomern flacht die Alterspyramide zwar wieder ab, womit sich das Altersgefälle stabilisiert. Allerdings wird der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung hoch bleiben. So beträgt der Anteil Menschen, die älter als 65 Jahre sind, auch 2070 voraussichtlich noch 27 Prozent. Der Altersquotient würde dann bei über 50 liegen (siehe Abbildung 1).

Durch die steigende Lebenserwartung verlängert sich erfreulicherweise die Zeit, die – bei guter bis sehr guter Gesundheit – im Ruhestand verbracht wird. Aktuell entspricht diese Zeit im Durchschnitt etwa einem Viertel der gesamten Lebensdauer. In den kommenden Jahren kann dieser Anteil auf einen Drittel ansteigen.

AHV fusst auf veralteten Lebensentwürfen

Der AHV liegt in ihrer Ausgestaltung nach wie vor ein Erwerbsmodell zugrunde, das sich an einem Vollzeit- oder mindestens höherem Teilzeitpensum ausrichtet. Das entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Begebenheiten: Männer wie auch Frauen arbeiten heute häufiger Teilzeit. Eltern reduzieren ihr Pensum, um Betreuungs- und Haushaltsaufgaben zu übernehmen, die «Freizeit» hat einen anderen Stellenwert und ist oft anderen Tätigkeiten oder der Weiterbildung vorbehalten. Zudem gibt es mehr unverheiratete Paare, verheiratete Paare lassen sich häufiger scheiden und auch im Arbeitsleben gibt es deutlich mehr Brüche und Unterbrüche, was immer finanzielle Folgen mit sich bringt. Ausserdem ist heute ein Lohnanstieg nicht mehr garantiert, womit weniger Alterskapital angespart werden kann.

Das Lebens- und Arbeitsmodell, auf dem die AHV im Kern immer noch basiert, wird demnach immer seltener. So war die AHV hauptsächlich auf den Lebensentwurf eines verheirateten Paares ausgelegt, bei dem der Mann Vollzeit und häufig sehr lange beim gleichen Arbeitgeber mit steigendem Lohn beschäftigt ist und die Frau für den Haushalt und die Kinder zuständig ist.

Ausserdem dürfte der Trend zur Individualisierung auch bei den Sozialversicherungen zum Thema werden. Ein aktuelles Beispiel ist die Diskussion der sogenannten «Heiratsstrafe» im Steuerrecht. In der Altersvorsorge dürfte es demnach mittelfristig ebenfalls zur Ablösung der «Ehepaarrente» durch zwei Individualrenten kommen – was wiederum zu Mehrausgaben für die AHV führen wird.

AHV an gesellschaftliche Trends anpassen

Die AHV muss diese gesellschaftlichen Veränderungen künftig besser abbilden. Konzepte wie die Lebensarbeitszeit und eine weitere Flexibilisierung bei Vorbezug und Aufschub der Rente, bei Weiterarbeit über das Pensionsalter hinaus und bei Frühpensionierungslösungen in den entsprechenden Branchen müssen diskutiert und weiterentwickelt werden.

Letztlich muss die AHV ihren verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung langfristig für jede und jeden in der Schweiz erfüllen. Die AHV ist die Vorsorge für das Alter und nicht ausschliesslich auf die Bedürfnisse der jeweils in Kürze in Pension gehenden Jahrgänge ausgelegt. Dies bedeutet, dass der zeitliche Horizont im Hinblick auf nötige Reformen und die Finanzierung der AHV so weit gefasst werden muss, dass auch gerade erst ins Berufsleben gestartete Menschen in der Schweiz davon ausgehen können, dereinst eine existenzsichernde AHV-Rente erhalten zu können. Dieses «Generationenversprechen» muss die AHV glaubhaft darlegen können. Dies bedingt zusätzlich, dass auch die Ergänzungsleistungen zur AHV als Instrument der Absicherung bei zu kleinen Renten weiterhin bestehen und falls nötig gestärkt werden.

Aus diesen Gründen befürwortet Pro Senectute die Reform AHV21:

1. Die AHV muss aufgrund der demografischen Entwicklung finanziell gesichert und stabilisiert werden. Mit der Angleichung des Rentenalters und der Erhöhung der Mehrwertsteuer sichern wir die Finanzierung der AHV bis zum Jahr 2030.
2. Die Reform AHV 21 ist nur ein erster Schritt. Die AHV muss die gesellschaftlichen Veränderungen künftig besser abbilden. Konzepte wie die Lebensarbeitszeit und eine weiter ausgebauten Flexibilisierung bei Vorbezug und Aufschub der Rente, bei Weiterarbeit über das Pensionsalter hinaus und bei Frühpensionierungslösungen in den entsprechenden Branchen müssen diskutiert und weiterentwickelt werden.
3. Die AHV muss das «Generationenversprechen» glaubhaft darlegen, das heisst ihren verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung langfristig für jede und jeden in der Schweiz erfüllen. Die AHV ist die Vorsorge für das Alter und nicht für die jeweils in Kürze in Pension gehenden Jahrgänge.

Mit diesem Positionspapier nimmt Pro Senectute Schweiz zu politischen Themen im Interesse der älteren Bevölkerung Stellung.

Weitere Auskünfte:

Alexander Widmer

Leiter Innovation & Politik

Telefon 044 283 89 89

innopol@prosenectute.ch

Medienanfragen:

Peter Burri Follath

Leiter Kommunikation

Telefon 044 283 89 89

medien@prosenectute.ch

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60
Postfach
8027 Zürich
Telefon 044 283 89 89

info@prosenectute.ch
www.prosenectute.ch